

Greifswalder Museumswerft e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Greifswalder Museumswerft e.V. und hat seinen Sitz in Greifswald.

Der Verein ist beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen, wie nachstehend genannten Zielen:

Ziel des Fördervereins ist die Instandsetzung und Instandhaltung der ehemaligen Buchholzschen Werft (Greifswald, Salinenstraße) und deren Betrieb als arbeits- und kulturhistorisches Denkmal inmitten des Greifswalder Stadt- und Museumshafens. Er schafft und unterhält damit auch ein "Dach", unter dem andere Vereine und Privatleute im Sinne des Vereinszieles wirken können.

Die Werft soll – nach dem Vorbild der Museumswerften in Wismar, Flensburg, Roskilde/Dänemark oder Kampen/Niederlande – eine Stätte zur Restaurierung, Rekonstruktion und Pflege von historischen Seefahrzeugen sein. Techniken und Artefakte des traditionellen Boots- und Schiffbaus und traditionelle Seemannschaft sollen bewahrt und auch im Rahmen von Veranstaltungen, Besichtigungen, Vorträgen, Ausfahrten oder Vorführungen einer breiten Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Es sollen außerdem Veranstaltungen maritimen sowie allgemein kulturellen Inhalts stattfinden.

Der Verein bekennt sich zur Völkerfreundschaft. Er unterstützt Begegnungen besonders im Raum der Anrainerstaaten der Ostsee. Der Verein bekennt sich zu demokratischen Grundsätzen. Er bemüht sich um die enge Zusammenarbeit mit dem Greifswalder Museumshafen e.V. und anderen Museumshäfen und –werften im Ostseeraum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen, Spenden und Stiftungen für gemeinnützige Zwecke, aus Umlagen, Nutzungsentgelten sowie sonstigen Einnahmen aus den Zweck- und Geschäftsbetrieben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zu Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tagt in der Regel monatlich.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- - Wahl des Vorstandes
- - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- - Entlastung des Vorstandes
- - Genehmigung des Haushaltsplanes
- - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- - Änderung der Satzung,
- - Aufnahme und Ausschluss einzelner Mitglieder
- - Auflösung des Vereins
- - Einrichtung und Änderung weiterer Organe des Vereins

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es muss eine Mindestzahl von 15 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Die Leitung der Versammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Leiter gewählt.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Bei zweimaliger Beschlussunfähigkeit in Folge kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie behandelt ausschließlich die Tagesordnungspunkte der beiden vorangegangenen nicht beschlussfähigen Versammlungen. Darauf und auf die veränderte Beschlussfähigkeit wird in der Einladung ausdrücklich hingewiesen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Versammlung. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen oder 20% der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einladung hat schriftlich (per E-Mail zulässig) an die dem Verein vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 6 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern

- dem Vereinsvorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder erweitert werden.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Vorstandspositionen dürfen nur drei Amtsperioden hintereinander von derselben Person besetzt werden. Nach Pause von mindestens einer Periode kann die Person dasselbe Amt für höchstens zwei weitere Amtsperioden besetzen. Jede Position darf für höchstens fünf Amtsperioden durch dieselbe Person besetzt werden. Durch die Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstands auch während ihrer Amtszeit abgewählt werden. Die Verbindung von mehreren Funktionen auf ein Mitglied des Vorstandes ist unzulässig.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Rechtsverkehr im Sinne des §26 BGB. Abweichend davon erhalten alle Mitglieder des Vorstandes die Vollmacht nach dem Vier-Augen-Prinzip für alle Vereinskonto. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, das Konto und das Vermögen des Vereins auf der Grundlage des Haushaltsplans. Verfügungen über 150,- Euro bedürfen der Zustimmung des Vereins.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

Aufgaben des Vorstands:

- - laufende Geschäftsführung des Vereins
- - Öffentlichkeitsarbeit
- - Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
- - Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Umsetzung der Beschlüsse
- - Vorbereitung und Planung aller Vereinsaktivitäten
- - Koordinierung mit den Vertragspartnern

Für die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, im Rahmen des Haushalts Honorarverträge mit Referenten und Mitarbeitern abzuschließen.

Der Schatzmeister erstellt einmal jährlich einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben und ist jederzeit rechenschaftspflichtig gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Beiräte berufen, die Empfehlungen erarbeiten. Die Beiräte sind keine Organe im Sinne dieser Satzung.

Der Vorstand wird von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten, Aufnahmegebühren binnen 14 Tagen nach der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Höhe und Zahlungsmodalitäten von Nutzungsentgelten für Räumlichkeiten oder Maschinen werden im Einzelfall vertraglich geregelt.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Beitrittserklärung kann vom Antragsteller auf eine fördernde Mitgliedschaft für natürliche und juristische Personen beschränkt werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Voraussetzung für eine Abstimmung über ordentliche Mitgliedschaft ist eine vorangegangene Fördermitgliedschaft von mindestens einem Jahr.

Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung der Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung sowie der Zahlung der Aufnahmegebühr (betrifft nur ordentliche Mitgliedschaft) und des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall über eine Aussetzung der Aufnahmegebühr entscheiden. Über die Gründe ist Protokoll zu führen. Für die Gründungsmitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.

Ordentliche Mitglieder sind

- alle Gründungsmitglieder
- alle übrigen Mitglieder, soweit sie nicht fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind.

Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erklären. Sie sind zur aktiven Mitarbeit des Vereins aufgefordert und besitzen das Recht, Anträge zu stellen. Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Fördermitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von Beitragszahlungen befreit werden, wenn sie dem Verein in anderer Weise fördernd zur Seite stehen. Über die Gründe ist Protokoll zu führen. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen aufgrund ihres vorbildlichen Wirkens im Sinne des Vereinszieles die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung angetragen wird und die diese auch annehmen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, haben aber kein Stimmrecht. Alle ordentlichen Mitglieder haben im Verein die gleichen Rechte und Pflichten. Es gilt der Gleichheitsgrundsatz.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- - Diese Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen zu verhalten
- - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken

- - Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Nutzungsentgelte und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich durch die satzungsgemäße Nutzung ergeben, satzungsgemäß und ohne weitere Aufforderung zu entrichten
- - Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- - Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- - Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person
- - Ausschluss des Mitgliedes

Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt, den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Monaten dieser nicht nachkommt.

Vor einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 10 Datenschutzerklärung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung der Verarbeitung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Die Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Denkmalpflege.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.08.2001 beschlossen, zuletzt geändert mit der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.05.2019. Sie ist für die Mitglieder bindend, soweit das Registrierungsgericht dieser Satzung nicht widerspricht.